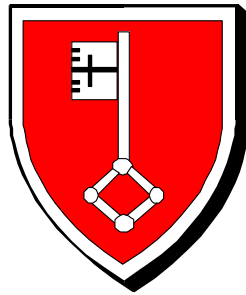


Beteiligungsbericht 2023

der

Stadt Rees



gem. § 117 GO NRW

Vorwort

Nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, sofern sie von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit sind.

Der Beteiligungsbericht soll den Blick der Gemeinde auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken. Er umfasst deshalb Angaben über jeden Betrieb der Gemeinde. Die Lage jedes einzelnen gemeindlichen Betriebes steht daher im Blickpunkt der Berichterstattung und nicht die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde.

Zugleich ist der Bericht auch Arbeitsgrundlage für die vom Rat gewählten oder von der Verwaltung bestellten Personen, die die Stadt Rees in den Aufsichtsgremien der Unternehmen vertreten.

Der Beteiligungsbericht ist als Beitrag zu einer größeren Transparenz kommunaler Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen anzusehen. Außerdem soll eine Verbesserung von Steuerung und Kontrolle dieser verselbständigten Organisationseinheiten erreicht werden.

Der Beteiligungsbericht darf nicht als ein Werk betrachtet werden, das jedes Jahr als neue Aufgabe zu erledigen ist. Die Fortführung der Aufgabenerledigung durch die gemeindlichen Betriebe erfordert, dass durch den Aufbau einer Zeitreihe im Beteiligungsbericht auch eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert und die Entwicklung der gemeindlichen Betriebe transparent gemacht wird. Eine sinnvolle Koordinierung zwischen der Gemeinde und der Beteiligung kann nur erfolgen, wenn ein gleicher Informationsstand gegeben ist.

Rees, den 28.07.2025

Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.....	4
2	Beteiligungsbericht 2023	6
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes.....	6
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	7
3	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Rees	8
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio.....	9
3.2	Beteiligungsstruktur	10
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	11
3.4	Einzeldarstellung	12
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Rees zum 31. Dezember 2023.....	12
3.4.1.1	Abwasserbetrieb der Stadt Rees.....	13
3.4.1.2	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	18
3.4.1.3	Bäderbetrieb der Stadt Rees	22
3.4.1.4	Wasserversorgungsbetrieb Rees	26
3.4.1.5	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	30
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen der Stadt Rees zum 31. Dezember 2023	35
3.4.2.1	Stadtwerke Rees GmbH	35

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2023

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Rees hat am 05.09.2024 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Rees gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Rees hat am 01.10.2025 den Beteiligungsbericht 2023 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Rees. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rees, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Rees durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rees durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

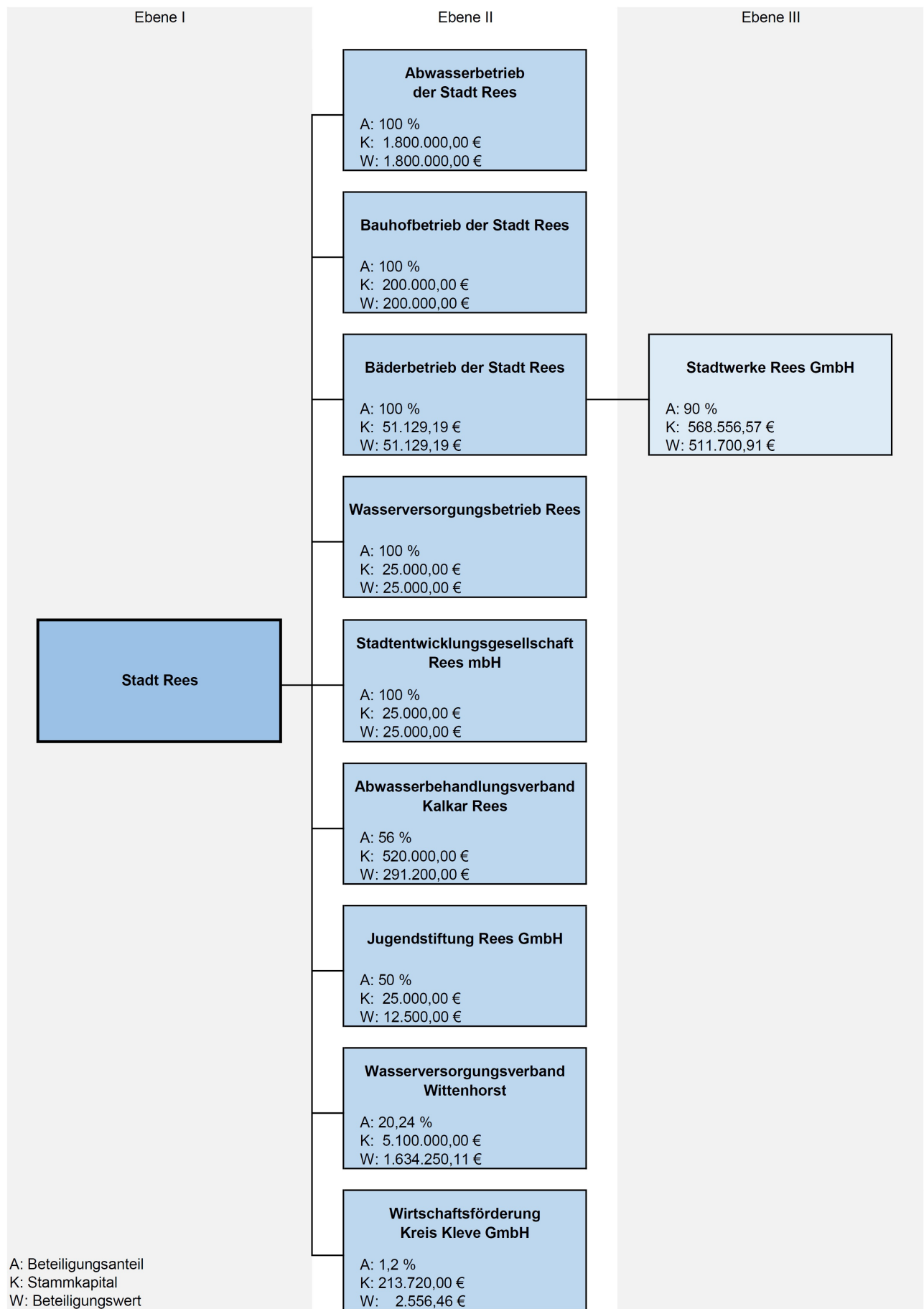
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Rees insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Rees. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Rees die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Rees unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2023 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2023. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2023 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Rees



3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2023 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Rees gegeben.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Rees mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2023	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Rees am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	1.800	1.800	100,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 472			
2	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	200	200	100,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	- 131			
3	Bäderbetrieb der Stadt Rees	51	51	100,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	- 805			
4	Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Rees	25	25	100,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 12			
5	Stadtentwicklungsgesellschaft Rees mbH	25	25	100,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 1			
6	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	520	291	56,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 178			
7	Jugendstiftung Rees gGmbH	25	13	50,0	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 35			
8	Wasserversorgungsverband Wittenhorst	5.100	1.634	20,2	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 274			
9	Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH	214	3	1,2	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	- 1.146			
10	Stadtwerke Rees GmbH	569	512	90,0	mittelbar
	Jahresergebnis 2023	+ 2.115			

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Stadt Rees (in TEUR)

gegenüber		Stadt Rees	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Bäderbetrieb der Stadt Rees	Wasserversorgungsbetrieb Rees	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	Stadtwerke Rees GmbH
Stadt Rees	Forderungen			13	1	5		116
	Verbindlichkeiten		54	249	232	6		137
	Erträge		865	33	3	91	141	242
	Aufwendungen		574	3.663	221	39		1.284
Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Forderungen	54						
	Verbindlichkeiten							
	Erträge	3.392						
	Aufwendungen	869						
Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Forderungen	249						
	Verbindlichkeiten	13						
	Erträge	3.667			10			
	Aufwendungen	42				1		39
Bäderbetrieb der Stadt Rees	Forderungen	232						
	Verbindlichkeiten	1						
	Erträge	221						35
	Aufwendungen	11		10		3		630
Wasserversorgungsbetrieb Rees	Forderungen	6						
	Verbindlichkeiten	5						
	Erträge	39		1	3			2
	Aufwendungen	91						445
Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	141						
Stadtwerke Rees GmbH	Forderungen	137						
	Verbindlichkeiten	116						
	Erträge	1.284		39	630	445		
	Aufwendungen	242			35	2		

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Rees zum 31. Dezember 2023

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Rees einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Rees mehr als 50 % der Anteile hält.
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Rees geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Rees zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Rees gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Rees dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Abwasserbetrieb der Stadt Rees

Zweck der Beteiligung

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Stadt Rees gemäß § 46 des Landeswassergesetzes NRW.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Ziel der Beteiligung ist die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Stadt Rees. Der Betrieb wird gemäß § 107 Abs. 2 GO NW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung verwaltet.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital 1.800.000,00 €

Anteilseigner Stadt Rees: 100 % (1.800.000,00 €)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

gegenüber		Stadt Rees	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Bäderbetrieb der Stadt Rees	Wasserversorgungsbetrieb Rees	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	Stadtwerke Rees GmbH
Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Forderungen	54					
	Verbindlichkeiten						
	Erträge	3.392					
	Aufwendungen	869					

Erläuterungen

Die Erträge des Abwasserbetriebes gegenüber der Stadt Rees in Höhe von 3.392 TEUR resultieren im Wesentlichen aus der Weiterleitung der Abwasser- und Straßenentwässerungsgebühren.

Die Aufwendungen des Abwasserbetriebes gegenüber der Stadt Rees in Höhe von 869 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Personalkostenerstattungen (142 TEUR), der Kostenerstattung für die Gebührenveranlagung (86 TEUR) und der Gewinnausschüttung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 637 TEUR.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung		2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	24.852	24.264	+ 588	Eigenkapital	17.680	17.845	- 165
Umlaufvermögen	1.185	806	+ 379	Sonderposten	2.428	2.347	+ 81
				Rückstellungen	10	8	+ 2
				Verbindlichkeiten	5.918	4.869	+ 1.049
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	26.036	25.069	+ 967	Bilanzsumme	26.036	25.069	+ 967

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Fehlanzeige

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	3.313	3.341	- 28
2. Sonstige betriebliche Erträge	110	148	- 39
3. Materialaufwand	- 1.653	- 1.617	- 36
4. Personalaufwand	- 142	- 138	- 3
5. Abschreibungen	- 922	- 894	- 28
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 144	- 129	- 16
7. Finanzergebnis	- 89	- 61	- 28
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	472	650	- 178
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	472	650	- 178

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	77,2	80,6	- 3,4
Eigenkapitalrentabilität	2,3	3,2	- 0,9
Anlagendeckungsgrad 2	101,7	100,4	+ 1,3
Verschuldungsgrad	29,5	24,2	+ 5,3
Umsatzrentabilität	14,2	19,5	- 5,3

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2022 waren zwei Personen (Vorjahr: zwei Person) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Wirtschaftsjahr 2023 war noch durch eine gesamtwirtschaftliche Mangellage gekennzeichnet, die sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zunehmend entspannt hat. Durch den mittelfristigen Abschluss eines Energieliefervertrages war der Strombezug wirtschaftlich bis zum Ende des Jahres 2023 abgesichert. Für das Jahr 2024 wurde der bestehende Stromliefervertrag mit einer deutlichen Preisanpassung verlängert. Für die Folgejahre wird erwartet, dass durch die Durchführung einer Ausschreibung auch für einen längeren Zeitraum wirtschaftliche Stromlieferverträge abgeschlossen werden können. Die benötigten Ersatzteile und Komponenten konnten im Berichtsjahr, teilweise mit längeren Lieferzeiten, zu vertretbaren Preisen beschafft werden.

Das Wirtschaftsjahr 2023 hat insgesamt einen planmäßigen Verlauf genommen. Das Konzept zur Renovierung und Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet von Rees wird weiterhin verfolgt. Im Jahr 2023 wurden weitere Sanierungen von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet von Rees ausgeführt. Die durchzuführenden Sanierungen wurden auch im Jahr 2023 im Stadtteil Haltern fortgeführt. Die gesamten Grundstücksanschlussleitungen des Stadtgebietes sollen bis ca. 2030 einer Befahrung und einer ggf. erforderlichen Sanierung bzw. Renovierung unterzogen werden. Bei den öffentlichen Kanälen wurde die Sanierungsstrategie, nach der nach einer durchgeführten optischen Inspektion die erforderlichen Reparatur-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten eingeleitet werden, fortgesetzt.

Im Jahr 2023 wurde in Rees Millingen in der Kirchstraße eine hydraulische Sanierung auf einer Länge von ca. 450 m begonnen. Die hydraulische Kanalsanierung in der Bahnstraße in Rees Millingen wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Weitere nach den überarbeiteten Generalentwässerungsplänen vorgesehene hydraulische Kanalsanierungen werden nach dem vorliegenden Investitionsplan in den nächsten Jahren umgesetzt.

Das Anlagevermögen hat sich durch die getätigten Investitionen von insgesamt 24.264 T€ im Vergleich zum Vorjahr um 588 T€ auf 24.852 T€ erhöht. Die Investitionen betreffen insbesondere die Kanalbaumaßnahme in der Kirchstraße (463 T€) sowie die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen (277 T€). Die Anlagenintensität beträgt 95,5 %.

Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr stichtagsbezogen von 780 T€ um 317 T€ auf 1.097 T€ erhöht. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Mittelzufluss aus einer Darlehnsaufnahme im November 2023 in Höhe von 1.400 T€. Die Zahlungsbereitschaft war jederzeit gewährleistet.

Die Eigenkapitalquote (inklusive Sonderposten) beträgt zum 31.12.2023 77,2 % (Vorjahr 80,6 %). Im Wirtschaftsjahr 2023 ist ein Darlehen in Höhe von 1.400 T€ aufgenommen worden, wodurch sich die

Fremdkapitalquote auf 22,8 % (Vorjahr 19,4 %) erhöht hat. Das Fremdkapital besteht zu 87,1 % aus langfristigen Darlehen und Gebührenüberdeckungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren (ohne Berücksichtigung der Zuführungen bzw. der Entnahmen aus der Gebührenausschleichsverbindlichkeit) betragen 3.385 T€ und liegen damit leicht unter dem Planwert von 3.428 T€.

Die Aufwendungen sind wesentlich geprägt von den Aufwendungen für bezogene Leistungen, die mit 1.478 T€ 50,1 % der Gesamtaufwendungen ausmachen. Den größten Posten innerhalb der Aufwendungen für bezogene Leistungen stellt mit 1.105 T€ die Verbandsumlage an den Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees, was einem Anteil von 74,8 % an den Bezugsaufwendungen entspricht.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 472 T€ ab. Dem Rat der Stadt Rees wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von 385 T€, was der geplanten Eigenkapitalverzinsung entspricht, an die Stadt Rees auszuschütten und den verbleibenden Überschuss in Höhe von 87 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Das prognostizierte Ergebnis von 385 T€ konnte vollständig erwirtschaftet werden. In dem Bereich Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ist im Berichtsjahr eine Gebührenunterdeckung zu verzeichnen gewesen. Diese Unterdeckung soll im Rahmen folgender Gebührenkalkulationen ausgeglichen werden, sodass die anfallenden Kosten insgesamt in ausreichender Höhe durch die bei den Bürgern erhobenen Gebühren gedeckt werden.

Insgesamt ist die Entwicklung des Betriebs im Wirtschaftsjahr 2023 aus Sicht des Betriebsleiters als positiv anzusehen.

Organe und deren Zusammensetzung

1. Betriebsausschuss

Maas, Markus	selbst. Installateur	Vorsitzender
Becker, Horst	Betriebsleiter	
Dähn, Heinz	Berufskraftfahrer	
Doppstadt, Ulrich	Berufsschullehrer	
Hommen, Angela	kaufm. Angestellte	
Krassa, Lothar	Dipl. Ing. / Rentner	
Meulenkamp, Andrew	selbst. Industriemechaniker	
Nattkamp, Klaus	Bundesbeamter	
Schramm, Herbert	SAP-Anwendungsberater	
Schulz, Michael	Bankkaufmann	
Schulze-Böing, Christian	Schreinermeister	
Venes, Andre	Bauunternehmer	
Wesser, Helmut	Schreiner	

2. Betriebsleiter

Herr Sebastian Hense

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan des Eigenbetriebes ist der Rat der Stadt Rees.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2023 von den insgesamt 13 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 8 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 erstellt.

3.4.1.2 Bauhofbetrieb der Stadt Rees

Zweck der Beteiligung

Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der der Stadt Rees obliegenden Aufgaben in den Bereichen:

- Grün- und Freiflächen,
- Friedhofswesen,
- Unterhaltung der Straßen einschließlich Regenentwässerungseinrichtungen,
- Winterdienst,
- Unterhaltung öffentlicher Gebäude,
- sonstige Bauhofleistungen für die Verwaltung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Ziel der Beteiligung ist die Sicherstellung der o. g. Zwecke im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Stadt Rees. Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Rees ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital 200.000,00 €

Anteilseigner Stadt Rees: 100 % (200.000,00 €)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

gegenüber		Stadt Rees	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Bäderbetrieb der Stadt Rees	Wasserversor- gungsbetrieb Rees	Abwasserbehand- lungsverband Kalkar-Rees	Stadtwerke Rees GmbH
Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Forderungen	249					
	Verbindlichkeiten	13					
	Erträge	3.667		10			
	Aufwendungen	42			1		39

Erläuterungen

Die Erträge des Bauhofbetriebes gegenüber der Stadt Rees in Höhe von 3.667 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Entgelten für die Durchführung der zweckmäßigen Aufgaben.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung		2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	1.084	1.031	+ 54	Eigenkapital	1.497	1.628	- 131
Umlaufvermögen	775	876	- 102	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	71	65	+ 6
				Verbindlichkeiten	301	223	+ 78
Aktive Rechnungsabgrenzung	10	9	+ 1	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	1.869	1.916	- 47	Bilanzsumme	1.869	1.916	- 47

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Fehlanzeige

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	3.924	3.843	+ 81
2. Sonstige betriebliche Erträge	100	138	- 38
3. Materialaufwand	- 1.856	- 1.778	- 78
4. Personalaufwand	- 1.693	- 1.660	- 33
5. Abschreibungen	- 159	- 149	- 10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 442	- 353	- 88
7. Finanzergebnis	- 2	- 1	- 1
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	- 127	40	- 167
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 131	36	- 167

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	80,1	85,0	- 4,9
Eigenkapitalrentabilität	- 8,8	2,2	- 11,0
Anlagendeckungsgrad 2	149,6	164,2	- 14,6
Verschuldungsgrad	24,8	17,7	+ 7,1
Umsatzrentabilität	- 3,3	0,9	- 4,2

Personalbestand

Durchschnittlich waren im Wirtschaftsjahr 34 Personen beim Bauhofbetrieb beschäftigt (24 mit Vollzeitverträgen, 4 mit Teilzeitverträgen, 3 als Förderstellen Arbeitsamt und 3 Auszubildende).

Geschäftsentwicklung

Der Geschäftsverlauf des Betriebes entsprach im Wesentlichen den Erwartungen, soweit man angesichts der Auswirkungen durch den Russland-Ukraine-Konflikt davon sprechen kann. Eine Prognose über die weiteren Entwicklungen kann nicht getroffen werden, zumal von den Auswirkungen die gesamte Wirtschaft betroffen ist, was die hohen Inflationszahlen belegen. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2022/23 ist mit einem Jahresfehlbetrag von 131,41 T€ (Vorjahr Jahresüberschuss von 36,3 T€) negativ. Damit kommt es zu einem Verlustvortrag von 25,4 T€ nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag. Ursächlich für das Ergebnis ist die nicht erfolgte Preisanpassung der Lohn- und Fahrzeugstundensätze. Die Anpassung erfolgt planmäßig zum neuen Geschäftsjahr 2023/2024.

Die Liquidität des Bauhofbetriebes war im Berichtsjahr zu jeder Zeit sichergestellt. Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig mit Eigenkapital finanziert. Die Eigenkapitalausstattung liegt bei 80,1 % (Vorjahr 85,0 %) der Bilanzsumme.

Organe und deren Zusammensetzung

1. Betriebsleitung

Herr Bürgermeister Sebastian Hense

2. Betriebsausschuss

Maas, Markus	Selbst. Bäder- u. Heizungsbauer	Vorsitzender
Meulenkamp, Andrew	Betriebsleiter	stellv. Vorsitzender
Becker, Horst	Dipl. Ing. Betriebsleiter	
Dähn, Heinz	Rentner	
Doppstadt, Ulrich	Berufsschullehrer	
Hommen, Angela	Buchhalterin	
Krassa, Lothar	Rentner	
Nattkamp, Klaus	Bundesbahnbeamter	
Schramm, Herbert	SAP-Anwendungsberater	
Schulz, Michael	Bankkaufmann	
Schulze-Böing, Christian	Technischer Anleiter Caritasverband	
Venes, Andre	Selbstst. Bauunternehmer	
Wesser, Helmut	Schreiner, selbständig	

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Rat der Stadt Rees. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind (vgl. § 5 der Betriebssatzung).

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2023 von den insgesamt 13 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 8 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2019 bis 2023 erstellt.

3.4.1.3 Bäderbetrieb der Stadt Rees

Zweck der Beteiligung

Zweck des eigenbetriebsähnlichen Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist ein ganzjähriges Schwimmangebot an die Reeser Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Schulschwimmens. Dieser Zweck kann auch durch die Verpachtung der Bäder erfüllt werden (vgl. § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Ziel der Beteiligung ist die Sicherstellung des o. g. Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Stadt Rees. Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Rees ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital 51.129,19 €

Anteilseigner Stadt Rees: 100 % (51.129,19 €)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

gegenüber		Stadt Rees	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Wasserversorgungsbetrieb Rees	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	Stadtwerke Rees GmbH
Bäderbetrieb der Stadt Rees	Forderungen	232					
	Verbindlichkeiten	1					
	Erträge	221					35
	Aufwendungen	11		10	3		630

Erläuterungen

Die Erträge des Bäderbetriebes gegenüber der Stadt Rees in Höhe von 221 TEUR resultieren im Wesentlichen aus dem Verlustausgleich 2022 (179 TEUR) und dem Entgelt für Schulschwimmen (42 TEUR). Die Aufwendungen des Bäderbetriebes gegenüber den Stadtwerken in Höhe von 630 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Personal- und Sachkostenerstattungen sowie dem Energieeinkauf.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung		2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	5.973	5.860	+ 114	Eigenkapital	4.229	5.034	- 805
Umlaufvermögen	1.036	1.992	- 956	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	32	9	+ 23
				Verbindlichkeiten	2.748	2.808	- 60
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	7.009	7.852	- 842	Bilanzsumme	7.009	7.852	- 842

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Fehlanzeige

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	309	237	+ 73
2. Sonstige betriebliche Erträge	21	3	+ 18
3. Materialaufwand	- 228	- 6	- 222
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	- 249	- 201	- 48
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 630	- 192	- 438
7. Finanzergebnis	- 14	- 19	+ 5
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	- 791	- 179	- 613
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 805	- 179	- 627

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	60,3	64,1	- 3,8
Eigenkapitalrentabilität	- 19,0	- 3,6	- 15,4
Anlagendeckungsgrad 2	113,4	130,6	- 17,2
Verschuldungsgrad	65,7	56,0	+ 9,7
Umsatzrentabilität	- 260,5	- 75,5	- 185,0

Personalbestand

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigt seit dem 01.08.2015 kein eigenes Personal mehr (Personalüberleitungsvertrag zwischen der Stadt Rees eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bäderbetrieb der Stadt Rees“ und der Stadtwerke Rees GmbH vom 30.06.2015).

Geschäftsentwicklung

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr (236,6 T€) mit 309,3 T€ um 72,7 T€ höher. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird das Stadtbad wieder vom Bäderbetrieb der Stadt Rees betreiben. Die Erlöse und Aufwendungen des Berichtsjahres und des Vorjahres sind daher nur bedingt vergleichbar. Die Umsatzerlöse bestehen überwiegend aus den Benutzungsgebühren für das Stadtbad und aus den Mieteinnahmen der Kindertagesstätte. Das Jahresergebnis liegt vornehmlich auf Grund der hohen Betriebsaufwendungen von 1.180,6 T€ unter dem des Vorjahres. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresfehlbetrag von 805,3 T€ erwirtschaftet (Vorjahr Jahresfehlbetrag 178,7 T€).

Organe und deren Zusammensetzung

1. Betriebsleitung

Hense, Sebastian	Bürgermeister der Stadt Rees
------------------	------------------------------

2. Betriebsausschuss

Maas, Markus	Selbstst. Bäder- u. Heizungsbauer	Vorsitzender
Meulenkamp, Andrew	Betriebsleiter	stellv. Vorsitzender
Becker, Horst	Dipl. Ing. Betriebsleiter	
Dähn, Heinz	Rentner	
Doppstadt, Ulrich	Berufsschullehrer	
Hommen, Angela	Buchhalterin	
Krassa, Lothar	Rentner	
Nattkamp, Klaus	Bundesbahnbeamter	
Schramm, Herbert	SAP-Anwendungsberater	
Schulz, Michael	Bankkaufmann	
Schulze-Böing, Christian	Technischer Anleiter Caritasverband	
Venes, Andre	Selbstst. Bauunternehmer	
Wesser, Helmut	Schreiner, selbständig	

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Rat der Stadt Rees. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen oder die Hauptsatzung vorbehalten sind (vgl. § 6 der Betriebssatzung).

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2023 von den insgesamt 13 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 8 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht vorhanden, da der Betrieb kein eigenes Personal beschäftigt.

3.4.1.4 Wasserversorgungsbetrieb Rees

Zweck der Beteiligung

Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser für die Bürger und Unternehmen in der Stadt Rees.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Ziel der Beteiligung ist die Sicherstellung des o. g. Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Stadt Rees. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb der Stadt Rees ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sowie der Betriebssatzung geführt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital 25.000,00 €

Anteilseigner Stadt Rees: 100 % (25.000,00 €)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

gegenüber		Stadt Rees	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Bäderbetrieb der Stadt Rees	Abwasserbehand- lungsverband Kalkar-Rees	Stadtwerke Rees GmbH
Wasserversor- gungsbetrieb Rees	Forderungen	6					
	Verbindlichkeiten	5					
	Erträge	39		1	3		2
	Aufwendungen	91					445

Erläuterungen

Die Aufwendungen des Wasserversorgungsbetriebes gegenüber den Stadtwerken in Höhe von 445 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Personal- und Sachkostenerstattungen.

Die Aufwendungen des Wasserversorgungsbetriebes gegenüber der Stadt Rees in Höhe von 91 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Konzessionsabgaben.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung		2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	160	148	+ 12
Umlaufvermögen	297	270	+ 27	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	43	49	- 6
				Verbindlichkeiten	94	77	+ 17
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	4	- 4	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	298	274	+ 24	Bilanzsumme	298	274	+ 24

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Fehlanzeige

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	941	870	+ 71
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
3. Materialaufwand	- 361	- 313	- 48
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	0	0	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 559	- 531	- 28
7. Finanzergebnis	0	0	0
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	21	26	- 5
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	12	15	- 2

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	53,7	54,0	- 0,3
Eigenkapitalrentabilität	7,5	10,1	- 2,6
Anlagendeckungsgrad 2	-	-	-
Verschuldungsgrad	85,6	85,1	+ 0,5
Umsatzrentabilität	1,3	1,7	- 0,4

Personalbestand

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal.

Geschäftsentwicklung

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2023 beträgt 12,3 T€. Die Umsatzerlöse bestehen fast ausschließlich aus den Erlösen aus dem Verkauf von Wasser.

Organe und deren Zusammensetzung

1. Betriebsleitung

Hense, Sebastian	Bürgermeister der Stadt Rees
------------------	------------------------------

2. Betriebsausschuss

Maas, Markus	Selbstst. Bäder- u. Heizungsbauer	Vorsitzender
Meulenkamp, Andrew	Betriebsleiter	stellv. Vorsitzender
Becker, Horst	Dipl. Ing. Betriebsleiter	
Dähn, Heinz	Rentner	
Doppstadt, Ulrich	Berufsschullehrer	
Hommen, Angela	Buchhalterin	
Krassa, Lothar	Rentner	
Nattkamp, Klaus	Bundesbahnbeamter	
Schramm, Herbert	SAP-Anwendungsberater	
Schulz, Michael	Bankkaufmann	
Schulze-Böing, Christian	Technischer Anleiter Caritasverband	
Venes, Andre	Selbstst. Bauunternehmer	
Wesser, Helmut	Schreiner, selbständig	

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan des Eigenbetriebes ist der Rat der Stadt Rees. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen oder die Hauptsatzung vorbehalten sind (vgl. § 6 der Betriebssatzung).

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2023 von den insgesamt 13 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 8 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht vorhanden, da der Betrieb kein eigenes Personal beschäftigt.

3.4.1.5 Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees

Zweck der Beteiligung

Aufgabe des Verbandes ist es, die Abwasserbehandlung einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung, soweit diese in der Zuständigkeit der Mitglieder liegt, durchzuführen. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenrückhalteeinrichtungen und Regenklärbecken sowie der Leitungsnetze werden von den Mitgliedern wahrgenommen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Ziel der Beteiligung ist die Sicherstellung des o. g. Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge in den Städten Rees und Kalkar. Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Klärwerke Kalkar-Rees sind ein wirtschaftliches Unternehmen des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees und werden als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach den Vorschriften über Eigenbetriebe sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geführt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital 520.000,00 €

Anteilseigner Stadt Rees: 56 % (291.200,00 €)
Stadt Kalkar: 44 % (228.800,00 €)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

gegenüber		Stadt Rees	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Bäderbetrieb der Stadt Rees	Wasserversor- gungsbetrieb Rees	Stadtwerke Rees GmbH
Abwasserbehand- lungsverband Kalkar-Rees	Forderungen						
	Verbindlichkeiten						
	Erträge						
	Aufwendungen	141					

Erläuterungen

Die Aufwendungen des Abwasserbehandlungsverbandes gegenüber der Stadt Rees in Höhe von 141 TEUR resultieren aus der Gewinnausschüttung aus dem Jahr 2022.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung		2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	6.505	6.556	- 51	Eigenkapital	4.985	5.057	- 73
Umlaufvermögen	735	491	+ 245	Sonderposten	149	157	- 7
				Rückstellungen	1.312	1.114	+ 198
				Verbindlichkeiten	795	719	+ 76
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	7.240	7.047	+ 194	Bilanzsumme	7.240	7.047	+ 194

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Fehlanzeige

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.652	2.714	- 62
2. Sonstige betriebliche Erträge	52	21	+ 31
3. Materialaufwand	- 792	- 730	- 62
4. Personalaufwand	- 1.033	- 970	- 63
5. Abschreibungen	- 512	- 549	+ 38
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 198	- 204	+ 6
7. Finanzergebnis	12	1	+ 11
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	182	282	- 101
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	178	246	- 68

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	71,0	74,0	- 3,0
Eigenkapitalrentabilität	3,5	4,7	- 1,2
Anlagendeckungsgrad 2	100,2	102,8	- 2,6
Verschuldungsgrad	41,0	35,2	+ 5,8
Umsatzrentabilität	6,7	9,1	- 2,4

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2023 waren 17 Personen (Vorjahr: 17 Personen) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem positiven Ergebnis von 178 TEUR ab, womit der Jahresüberschuss über der geplanten Eigenkapitalverzinsung der Städte Kalkar und Rees von 158 TEUR liegt. Die nach Abzug der Kosten für die Einleitungen aus den Bereichen Vynen und Marienbaum der Stadt Xanten verbleibenden Aufwendungen sind entsprechend der Vorgaben der Verbandssatzung nach Schmutzfracht und Menge auf die Städte Kalkar und Rees verteilt worden.

Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch den hohen Anteil (89,8 %) des Anlagevermögens an der Bilanzsumme. Das Eigenkapital beträgt 4.985 TEUR und macht 68,9 % der Bilanzsumme aus. Die Rückstellungen haben sich durch Verbrauch von 170 TEUR, Auflösungen von 16 TEUR und Zuführungen von 384 TEUR auf 1.312 TEUR erhöht.

Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr von 124 TEUR um 269 TEUR auf 393 TEUR erhöht. Ursächlich hierfür ist der positive Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (1.052 TEUR), der insbesondere durch die Abschreibungen, die Zunahme der Rückstellungen und den Jahresüberschuss entstanden ist. Dem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit stehen Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (-461 TEUR) und der Finanzierungstätigkeit (-322 TEUR) gegenüber. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen die neue Windkraftanlage mit 411 TEUR. Die Zahlungsbereitschaft war jederzeit gewährleistet.

Die zukünftige Entwicklung des Betriebes hängt entscheidend von der Abwassermenge und dem Anteil bzw. der Art der gewerblichen Abwässer im Entsorgungsgebiet ab. Die Kapazitäten der Kläranlage Kalkar-Hönnepel reichen auch nach der Übernahme der Abwässer aus der Stadt Xanten aus, um das gesamte anfallende Abwasser sicher zu reinigen.

Für 2024 wird erwartet, dass sich der Betrieb entsprechend der Planzahlen im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 entwickelt.

Die prognostizierte Gesamtleistung beträgt 2.836 TEUR, die darin enthaltene Planumlage beläuft sich auf 2.115 TEUR. Den größten Posten in den Planaufwendungen stellen weiterhin die Personalaufwendungen mit 1.096 TEUR. Für das kommende Wirtschaftsjahr wird ein Ergebnis in Höhe von 168 TEUR erwartet, das der geplanten Eigenkapitalverzinsung zugunsten der Städte Kalkar und Rees entspricht.

Organe und deren Zusammensetzung

1. Betriebsleitung

Herr Heinz Arntz

2. Betriebsausschuss

Wolters, Wilhelm	Kraftfahrzeugmechanikermeister	Vorsitzender
Becker, Horst	Betriebsleiter	stellvertr. Vorsitzender
Klein, Dietmar	Erzieher für Heilpädagogik	
Pageler, Günter	Soldat i. R.	
Uem van, Karl	KFZ-Meister	
Schulze-Böing, Christian	Schreinermeister	
Teloh, Dominik	Finanzbeamter	
van de Wetering, Torsten	Elektrotechniker	
van Gemmeren, Jakob	Schüler	
Wesser, Helmut	Schreiner	

3. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertreterinnen bzw. Vertretern, von denen je acht von den Räten der Städte Kalkar und Rees bestellt werden.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2022 von den insgesamt zehn Mitgliedern keine Frau an (Frauenanteil: 0 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht vorhanden und es sind diesbezüglich auch keine Planungen vorgesehen.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Rees zum 31. Dezember 2023

3.4.2.1 Stadtwerke Rees GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung und Lieferung von Energie sowie der Bau und die Unterhaltung der hierzu erforderlichen Leitungsnetze. Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Freizeit- und Erholungsbades. Der Gesellschaftszweck ist auf öffentliche Zwecke ausgerichtet (vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Das Ziel der Beteiligung ist die Sicherstellung der o. g. Zwecke im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Stadt Rees.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital 568.556,57 €

Anteilseigner Stadt Rees: 90 % (511.700,91 €)
Stadtwerke Emmerich GmbH: 10 % (56.855,66 €)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

gegenüber		Stadt Rees	Abwasserbetrieb der Stadt Rees	Bauhofbetrieb der Stadt Rees	Bäderbetrieb der Stadt Rees	Wasserversor- gungsbetrieb Rees	Abwasserbehand- lungsverband Kalkar-Rees
Stadtwerke Rees GmbH	Forderungen	137					
	Verbindlichkeiten	116					
	Erträge	1.284		39	630	445	
	Aufwendungen	242			35	2	

Erläuterungen

Die Erträge der Stadtwerke gegenüber der Stadt Rees i. H. v. 1.284 TEUR resultieren aus dem Verkauf von Strom und Gas. Die Aufwendungen gegenüber der Stadt sind hauptsächlich Konzessionsabgaben (164 TEUR), Personal- und Sachkostenerstattungen (93 TEUR) sowie Gewerbesteuern (-38 TEUR).

Die Erträge der Stadtwerke gegenüber dem Bäderbetrieb i. H. v. 630 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Personal- und Sachkostenerstattungen. Die Erträge gegenüber dem Wasserversorgungsbetrieb i. H. v. 445 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Personal- und Sachkostenerstattungen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung		2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.871	4.002	- 131	Eigenkapital	5.759	3.770	+ 1.989
Umlaufvermögen	11.379	5.985	+ 5.394	Sonderposten	962	971	- 9
				Rückstellungen	3.521	1.314	+ 2.207
				Verbindlichkeiten	5.038	3.940	+ 1.099
Aktive Rechnungsabgrenzung	32	9	+ 23	Passive Rechnungsabgrenzung	2	2	0
Bilanzsumme	15.283	9.996	+ 5.286	Bilanzsumme	15.283	9.996	+ 5.286

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Fehlanzeige

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	25.613	15.254	+ 10.359
2. Sonstige betriebliche Erträge	25	39	- 14
3. Materialaufwand	- 19.284	- 11.045	- 8.238
4. Personalaufwand	- 1.508	- 1.441	- 67
5. Abschreibungen	- 255	- 244	- 12
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 1.122	- 1.270	+ 148
7. Finanzergebnis	- 25	- 15	- 9
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	3.445	1.278	+ 2.168
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	2.115	926	+ 1.189

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	44,0	47,4	- 3,4
Eigenkapitalrentabilität	31,5	19,5	+ 12,0
Anlagendeckungsgrad 2	273,7	161,3	+ 112,4
Verschuldungsgrad	127,4	110,8	+ 16,6
Umsatzrentabilität	8,3	6,1	+ 2,2

Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug 30 Personen (VJ. 29).

Geschäftsentwicklung

Die Entwicklung der Energiebranche ist im Geschäftsjahr 2023 wie auch schon in den Vorjahren von den Auswirkungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beeinflusst. Anfang 2008 erteilte die Regulierungsbehörde den Bescheid über die Netzentgelte (Durchleitungsentgelte) auf der Basis der Zahlen des Jahres 2004. Nach den Feststellungen des dafür eingesetzten Büros hat der Netzbetrieb Gas der Stadtwerke Rees eine außerordentlich hohe Effizienz, die rechnerisch fast bei 200 liegt. Auf Grund dieses hohen Effizienzwertes wäre zu erwarten, dass unsere Netzwerte im Rahmen der Anreizregulierung kaum noch reduziert werden müssten. Trotz dieser günstigen Effizienz haben wir uns aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschieden, am sog. Vereinfachten Verfahren teilzunehmen. Bei diesem Vereinfachten Verfahren werden unsere Netzwerte unabhängig von den ermittelten Effizienzwerten pauschaliert reduziert. Die Teilnahme am Vereinfachten Verfahren erscheint daher auf den ersten Blick die ungünstigere Alternative zu sein. Wegen des Wegfalls erheblicher Melde-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten ist dieses Vereinfachte Verfahren für uns dennoch wirtschaftlicher. Inzwischen befinden wir uns in der 4. Regulierungsperiode (2023 - 2027).

Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.114,7 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahresgewinn von 925,7 T€. Die Badsparte (es handelt sich um einen sog. „geborenen Verlustbetrieb“), welche seit 2016 komplett in den Jahresabschluss der Stadtwerke eingeflossen ist, wurde Ende 2022 an den Bäderbetrieb zurückgeführt.

Organe und deren Zusammensetzung

1. Geschäftsführung

Frau Mareike Linsenmaier

Herr Andreas Mai

2. Aufsichtsrat

Herr Sebastian Hense, Bürgermeister der Stadt Rees

Vorsitzender

Herr Ludger Beltermann, Beamter Stadt Rees

stellv. Vorsitzender

Herr Michael Roos, Installateur

Vorsitzender Betriebsrat

Herr Horst Becker, Dipl.-Ing. Betriebsleiter

Herr Markus Maas, selbst. Bäder u. Heizungsbauer

Herr Thomas Winkler, kfm. Angestellter

Herr Klaus Nattkamp, Bundesbahnbeamter

Herr Steffen Borth, GF Stadtwerke Emmerich GmbH

Herr Helmut Wesser, Schreiner

3. Gesellschafterversammlung

Herr Sebastian Hense, Bürgermeister der Stadt Rees

Vorsitzender

Herr Dieter Karczewski, Mitglied

Herr Steffen Borth, GF Stadtwerke Emmerich GmbH

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2022 von den insgesamt neun Mitgliedern keine Frau an (Frauenanteil: 0 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht vorhanden und es sind diesbezüglich auch keine Planungen vorgesehen.